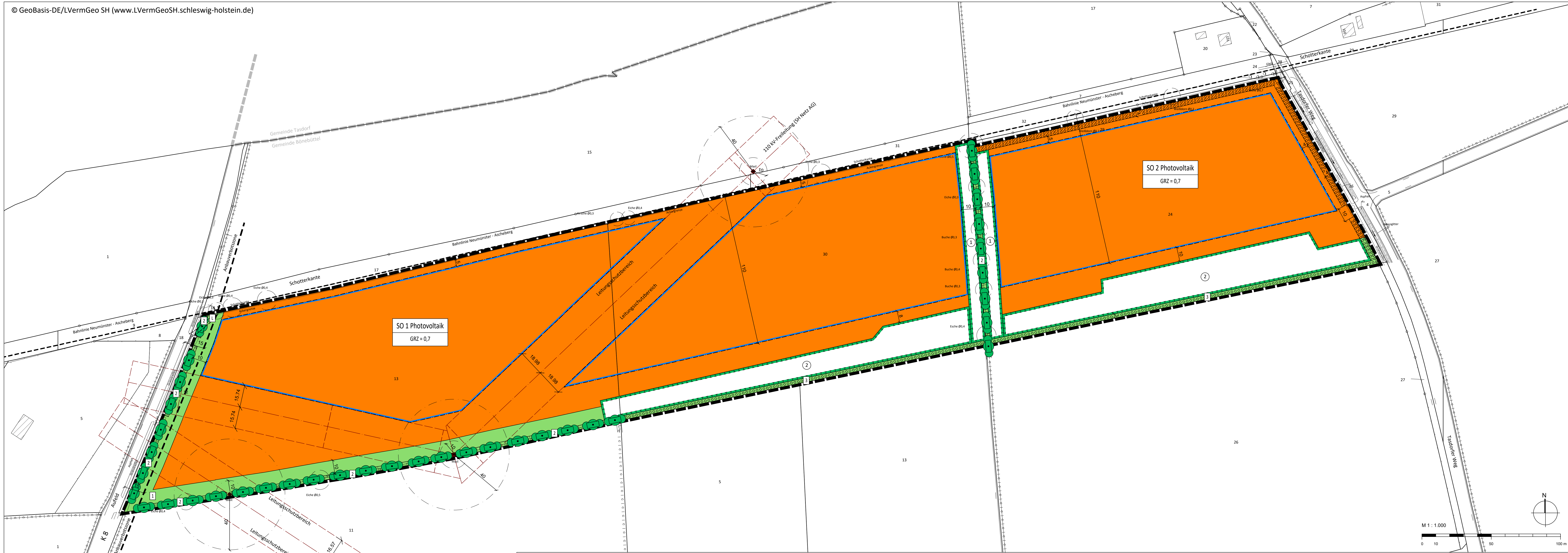


Teil A: Planzeichnung

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1807).

GeoBasis-DE/LVermGeoSH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)



Zeichenerklärung
Es gilt die Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Nummerierung (s. textliche Festsetzungen Nr. 1.1 bis 1.4 und 1.12)
Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§§ 16 und 19 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
 - 1 Private Grünflächen, Zweckbestimmung: Biotopschutz (s. textliche Festsetzung 1.15)
 - 2 Private Grünflächen, Zweckbestimmung: Erhaltung Knick (s. textliche Festsetzung 1.14)
 - 3 Private Grünflächen, Zweckbestimmung: Freiwachsender ebenerdiger Gehölzstreifen (s. textliche Festsetzung 1.16)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
 - 1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahme: Extensives Grünland (s. textliche Festsetzung 1.11)
 - 2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahme: Halboffene Weidelandchaft (s. textliche Festsetzung 1.12)
- Erhaltung, Knick gleichzeitig nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB: Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (gesetzlich geschützte Biotope, hier: Knicks) gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (s. textliche Festsetzung Nr. 1.14 und Hinweis Nr. 6)**

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Maßnahme: Freiwachsender ebenerdiger Gehölzstreifen (s. textliche Festsetzung 1.16)
- Sonstige Planzeichen**
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Deutschen Telekom Technik GmbH (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB) (s. textliche Festsetzung 1.10)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Nachrichtliche Übernahme**
 - Grenze Anbauverbotszone gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) SH (s. textliche Festsetzung 1.9)
 - 110 kV-Freileitung der SH Netz AG (mit Leitungsmast) (s. textliche Festsetzung 1.8)
 - Leitungsschutzbereiche der 110 kV-Freileitung (s. textliche Festsetzung 1.7)
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - Vorhandene Gebäude
 - Bemaßung in Metern
 - Gemeindegrenze
 - Schotterkante
 - Baum

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die sonstigen Sondergebiete 1 und 2 (SO 1 und SO 2) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich Nebenanlagen und notwendiger Betriebsanlagen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen. Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.
- Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 70 cm betragen. Die Höhe baulicher Anlagen darf höchstens 4,50 m betragen. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gemäß § 2 LBO). Über der Geländeoberfläche ist ein Freilichtabstand von mind. 20 cm freizuhalten.
- Einfriedungen mit Ausnahme von Wildschutzzäunen sind nur als Hecke oder durchlässige Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gemäß § 2 LBO). Über der Geländeoberfläche ist ein Freilichtabstand von mind. 20 cm freizuhalten.
- Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 BauGB und § 23 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

- In den sonstigen Sondergebieten (SO 1 - SO 2) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Trafostationen, Monitoring-Container, Löschwasserkrissen) gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Zufahrten müssen zu den Leitungsseiten der 110 kV-Freileitung einen Abstand in der Höhe von mindestens 7 m, gemessen ab der Oberfläche der Zufahrt, einhalten.
- In den Leitungsschutzbereichen sind bauliche Anlagen (ausgenommen Zäune bis zu einer max. Höhe von 2,50 m und Zufahrten) und die Anpflanzung hochwüchsiger Bäume unzulässig.
- Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfüße der 110 kV-Freileitung können Erdungsleiter (Flachsen oder CU-Seil) der 110 kV-Freileitung in einer Tiefe von bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Bauliche Anlagen dürfen nicht mit den Erdungsleitern verbunden werden.
- Innenhalb der dargestellten Anbauverbotszone (K 8 (15 m zum äußeren Fahrbahnrand) sind Hochbauten jeder Art (ausgenommen Zäune) sowie Aufschuttlungen und Abrabragungen größerem Umfang nur zulässig mit Ausnahme genehmigung des Straßenbausträgers.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Auf der mit Leitungsrechten (L) zu belastenden Fläche ist dem zuständigen Leitungsträger (Deutsche Telekom Technik GmbH) ein Leitungsrecht zur Unterhaltung der Telekabelleitung einzuräumen. Bauliche Anlagen, ausgenommen Zäune bis zu einer Höhe von 2,50 m und Zufahrten, und Neueinpflanzungen sind in diesem Bereich unzulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ordnungsnummer 1 und 2) sowie die unversiegelten Flächen der Sondergebiete sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine Ansaat mit einer regional- und standorttypischen, autochthonen, blütenreichen Saatgutmischung durchzuführen. Eine Mahd ist maximal zweimal jährlich, frühestens ab dem 1. Juli, mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen. Das Liegenlassen von Mähgut (z.B. Heu, gepresste Heublumen) sowie das Anlegen von Silagestellen

2. Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

- Als Werbeanlage ist lediglich eine Informationstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

HINWEISE

Artenschutz

- Die Artenschutzrechtlichen Verbotbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist zum Schutz der Brutvögel eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Bahnsicherheit

- Die Umzäunung der Anlage soll einen Abstand größer als 4 m vom Gleis haben. Befindet sich die Umzäunung in einem geringeren Abstand dann wäre diese nach DIN EN 50222-1 am Gleis anzuschließen (bahnmäßig), was zu einer direkten Potentialverschleppung zwischen der Bahnanlage und der PV Anlage führen würde.
- Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (RI) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Immissionschutz

- Die von der Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) sind vom Betreiber der Anlagen hinzunehmen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber der Bahnstrecke wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.

Leitungsschutz, 110-kV Leitung

- Innenhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind durch die Schleswig-Holstein Netz AG zu genehmigen. Die DIN VDE 0105-100 Tab 103 „Annoherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten“ ist zu beachten. Es ist in jedem Fall ein allseitiger Schutzabstand von 3 m zu den Leitungen einzuhalten.
- Knick-/Feldheckenschutz**
 - Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und zu erhalten, Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickeresses 20. Januar 2017 (Erlass des

Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04) durchzuführen.

Bodenschutz

- Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, u. a. § 2 und § 6) einzuhalten. Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu mindern, sind die Solarmodule ausschließlich mit Wasser zu reinigen. Die Reinigung darf nicht mit Reinigungsmitteln erfolgen.

Kampfmittel

- Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Präambel

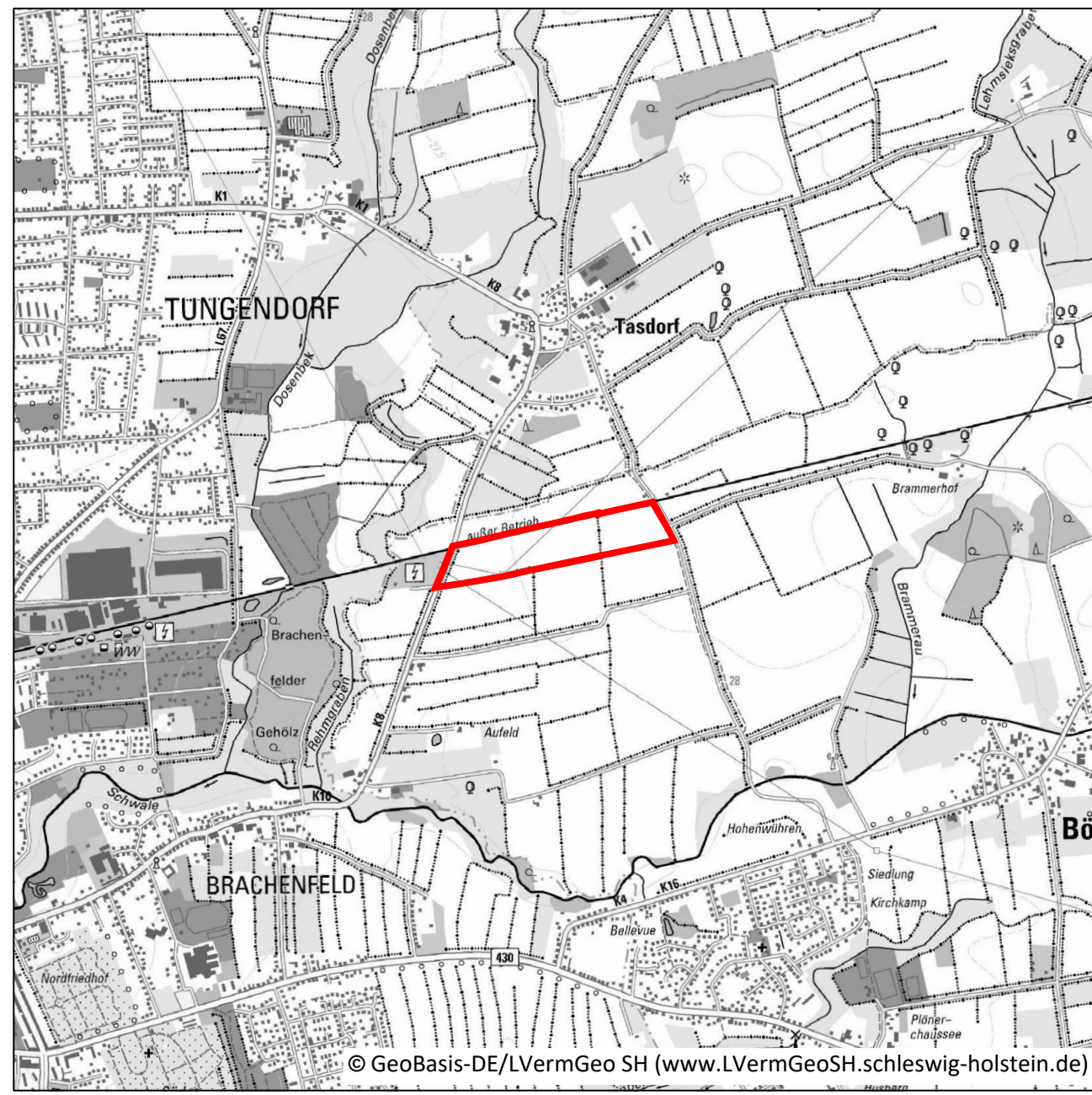
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 "Solarpark Bönnebüttel" für das Gebiet südlich der Bahnlinie Neumünster - Ascheberg, östlich der Straße K 8 auf dem westlich des Tasdorfer Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Bönnebüttel, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.08.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis
- Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 24.11.2020 bis zum 08.01.2021 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 18.11.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.



Satzung der Gemeinde Bönnebüttel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 "Solarpark Bönnebüttel"

für die Teilfläche östlich der K 8 - Aufeld, südlich der Bahnlinie Neumünster - Ascheberg sowie westlich des Tasdorfer Weges und nördlich des Brämmer Weges

Stand: Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung, 20.10.2021